



Chor der Hessischen Wasserschutzpolizei e. V.

Mitglied im Chorverband der Deutschen Polizei e.V.

Mitglied im Hessischen Sängerbund e. V.

Satzung

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsfarben, Wappen

- (1) Der Chor führt den Namen „Chor der Hessischen Wasserschutzpolizei e. V.“, abgekürzt „HWSP-Chor“.
- (2) Sitz des Chors ist Wiesbaden/Mainz-Kastel.
- (3) Der Chor ist am 10. 5. 2013 im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden auf dem Registerblatt VR 6753 eingetragen worden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Chor führt folgendes Wappenzeichen
- (6) Der HWSP-Chor ist Mitglied im Chorverband der Deutschen Polizei e. V. und im Hessischen Sängerbund e. V.



§ 2 Zweck des Chores

- (1) Zweck des Chors ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des maritimen Brauchtums, durch Pflege und Verbreitung des Chorgesanges und der Chormusik, insbesondere der überlieferten Lieder der Seefahrt (Shanties) sowie die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei. Weiterhin unterstützt der Chor soziale und karitative Zwecke.
- (2) Die Ziele und die Chorzwecke werden insbesondere erreicht durch
 - a) regelmäßige Proben des gesamten Chors und einzelner Stimmen;
 - b) Auftritte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei;
 - c) öffentliche Auftritte bei gemeinnützigen Institutionen;
 - d) sonstige Auftritte mit anderen Chören;
 - e) Durchführung von Konzerten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Chor verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Chor ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Chors dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Chors. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Chors fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Chor keine Ansprüche auf Zahlung eines Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Chormitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Grundsätze der Chortätigkeit und Mitgliedschaft

- (1) Grundlage der Chorarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder und Mitarbeiter des Chors zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen.
- (2) Der Chor vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Chor, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (4) Der Chor tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Chor bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (5) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Chors unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Chor ausgeschlossen.
- (6) Wählbar in ein Amt des Chors sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Chors in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Chors einsetzen und sie durchsetzen.

§ 5 Mitglieder des Chors

- (1) Der Chor unterscheidet folgende Mitgliedschaften
 - vorläufige Mitglieder,
 - aktive Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Personen, die an einer Aufnahme in den Chor interessiert sind, werden zunächst für eine Probezeit aufgenommen. Am Ende der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme; die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (3) Aktives Mitglied im Chor kann auf Antrag jede unbescholtene Person werden, wenn Vorstand und Chorleiter/Chorleiterin dem Aufnahmeantrag nach der in Absatz 2 genannten Frist zustimmen. Bei Ablehnung brauchen die Gründe dafür nicht genannt werden.
- (4) Die fördernde Mitgliedschaft ist für jedermann möglich; sie bedarf nach der in Absatz 2 genannten Frist der Zustimmung des Vorstands.

Fördernde Mitglieder haben das Recht, Anträge und Stellungnahmen abzugeben; sie sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, sofern nicht durch § 12 (8) der Kernbereich des Chors betroffen ist.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder vorschlagen, die sich besondere Verdienste um den Chor erworben haben. Sie haben, soweit sie fördernde Mitglieder sind, die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (6) Wurde das Amt des / der ersten Vorsitzenden bzw. des Chorleiters / der Chorleiterin mindestens zehn Jahre ausgeübt, so kann diese Person durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zum / zur Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenchorleiter / in gewählt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Chor gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Chors in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen. Das neue Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Satzung und der Ordnungen seinen Aufnahmeantrag zu widerrufen.

Die Satzung und die Ordnungen sind auf der Homepage des Chors veröffentlicht.

- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die vorläufige Mitgliedschaft beginnt mit der Zusendung der Satzung und der Ordnungen, die aktive und die fördernde Mitgliedschaft nach Ablauf der Probezeit.

Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Chor.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Kündigung und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds erlischt,
 - a) durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
 - b) durch Ausschluss;
 - c) durch Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Chor erfolgt durch schriftliche, persönlich unterschriebene Erklärung an den Vorstand spätestens bis zum 30. 11. des Kalenderjahres und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - den Interessen des Chors zuwiderhandelt;
 - das Ansehen des Chors schädigt, insbesondere durch Verstöße gegen § 4 dieser Satzung;
 - die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Chors bewusst missachtet hat;
 - trotz Mahnung fällige Mitgliedsbeiträge nicht innerhalb von zwei Monaten bezahlt oder sonstige mitgliedschaftliche Pflichten gegenüber dem Chor nicht erfüllt.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Chor erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Chor, sämtliche Uniformstücke, Chorabzeichen, Noten und Notenmappen, Musikinstrumente und sämtliche andere Gegenstände sind an den Vorstand zurück zu geben, sofern sie nicht vom ausscheidenden Mitglied auf eigene Kosten beschafft wurden.
- (5) Bestehende Beitragspflichten und Schulden gegenüber dem Chor bleiben unberührt.

- (6) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Chor und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft – neben den Regelungen dieser Satzung – bedarf der einstimmigen Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 8 Beitragsleistungen und –pflichten, Beitragswesen

- (1) Einzelheiten zum Mitgliederbeitrag werden in der Finanz- und Gebührenordnung geregelt.
- (2) Die Regelungen können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich und auch insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach getroffen werden; die Unterschiede und die Kriterien für eine Staffelung müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Chormitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Chor.
- (5) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Chor weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber vom Chor rechtzeitig informiert.
- (6) Ehrenmitglieder, Ehrenchorleiter und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

III. Die Organe des Chors

§ 9 Organe

Die Organe des Chors sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Vorstand und
4. der Chorleiterin/Chorleiter.

§ 10 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Chor setzt die Mitgliedschaft im Chor voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Chororgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§ 11 Vergütungen für die Chortätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter, mit Ausnahme der Chorleiterin / des Chorleiters, werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Tätigkeit der Chorleiterin / des Chorleiters kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Chors bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags ausgeübt werden.

Über die Anstellung und die Vertragsgestaltung entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Rahmen der Bestellung der Chorleiterin / des Chorleiters. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und die Aufhebung des Vertrags.

Für den Fall, dass die Bestellung durch den geschäftsführenden Vorstand widerrufen wird, erlischt damit auch das Vertragsverhältnis mit dem Chor; gleiches gilt für den Fall,

dass auf Betreiben einer der Vertragsparteien das Vertragsverhältnis endet, für das Bestellungsverhältnis.

- (3) Sonstige Chorämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Chortätigkeit nach Absatz 3 trifft die ordentliche Mitgliederversammlung, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Chors einen Anspruch auf den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen nach § 670 BGB, die ihnen durch die Tätigkeit für den Chor entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung, zum Ende des Geschäftsjahrs bis spätestens zum 31. 1. des Folgejahrs, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Auslagen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung des Chors, die von einer Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Chors.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich im Monat März statt. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis zum 31. Januar an den Vorstand zu richten.
- (3) Der genaue Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben, fristgerecht eingegangene Anträge sind beizufügen. Ferner erfolgt die Bekanntgabe per Aushang im Probenraum und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Chors.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (5) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der Frist aus Abs. 2 nachweislich nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Chor von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge am Eingang des Versammlungsraums der Mitgliederversammlung auslegen. Ferner ist es erforderlich, dass die Mitglieder einen Dringlichkeitsantrag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für geheime Wahlen sind Stimmzettel vorzubereiten, die folgendes enthalten müssen:

- Datum der Abstimmung
- Nummer der Abstimmung (Wahlgang)

Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds oder der Wahl eines Ehrenmit-

glieds, eines / einer Ehrenvorsitzenden oder einer Ehrenchorleiterin / eines Ehrenchorleiters.

- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive und fördernde Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Über Angelegenheiten, die den Kernbereich des Chorbetriebs betreffen, dürfen nur die aktiven Mitglieder abstimmen.

Zum Kernbereich des Chorbetriebs zählen insbesondere das Liedgut, die Terminierung und Dauer der Chorproben, Auftritte und die Chorkleidung.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob ein fristgerecht eingegangener Antrag den Kernbereich des Chorbetriebs betrifft und gibt dies in der Tagesordnung bekannt.

Nach Bekanntgabe der Tagesordnung kann jedes aktive Mitglied bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eine Überprüfung durch den geschäftsführenden Vorstand beantragen, ob ein Antrag den Kernbereich des Chorbetriebs betrifft.

Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands überstimmen, ob ein Antrag den Kernbereich des Chorbetriebs betrifft.

- (9) Die Mitgliederversammlung wird durch den / die 1. Vorsitzende/n oder einem von ihm / ihr beauftragten Vorstandsmitglied geleitet, für die Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands einen Wahlleiter, der für die Dauer der Wahlen als Versammlungsleiter fungiert.

- (10) Die Eröffnung der Mitgliederversammlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit und dem Verlesen der Tagesordnung.

Diese wird, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, in der festgesetzten Reihenfolge erledigt. Wortmeldungen müssen in der Reihenfolge der Rednerliste berücksichtigt werden.

Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse. Er hat das Recht, die Versammlung zu unterbrechen oder sie vor Beendigung der Tagesordnung aufzuheben.

Grobe Störungen können vom Versammlungsleiter mit sofortigem Ausschluss aus der Versammlung bestraft werden.

- (11) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

- (12) Zu einer Bemerkung "zur Geschäftsordnung" und "zur tatsächlichen Berichtigung" muss sofort das Wort erteilt werden. Über Anträge "auf Schluss der Debatte" ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Redner, die zu einer Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Versammlungsleiter nur noch dem Berichterstatter und einem Redner für sowie einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung gestattet. Die Redezeit kann im Einzelfall durch Versammlungsbeschluss auf bestimmte Zeit beschränkt werden, jedoch nicht unter drei Minuten.

Liegen mehrere Anträge in derselben Sache vor, ist zunächst der weitest gehende Antrag festzustellen. Über diesen wird zuerst abgestimmt. Dann wird über die Anträge in der Reihenfolge der Einbringung abgestimmt.

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Sache zu rufen. Leistet er der Aufforderung nicht Folge, so kann ihm der Versammlungsleiter nach erfolgter Warnung das Wort entziehen.

Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, wird er vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Fügt sich der Redner trotz mehrmaliger Ordnungsrufe nicht, kann ihn der Versammlungsleiter von der Versammlung ausschließen. Im Übrigen wird nach parlamentarischen Regeln verfahren.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von 25 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen schriftlich; ferner wird der Termin per Aushang im Probenraum und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Chors bekannt gegeben.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 14 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, inklusive der Einnahme-/ Überschussrechnung
 - c) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
 - d) Verabschiedung des Haushalts und der Rücklagen
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - f) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
 - g) Änderung der Satzung und Ordnungen sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - j) Verschiedenes
- (2) Die Wahlen des Vorstands und der Rechnungsprüfer finden alle zwei Jahre statt.
- (3) Die Amtsperiode von Organmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, zeitlich abweichend geregelt oder Organmitglieder vorzeitig abberufen werden.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss aus mindestens zwei Teilnehmern zu bestellen. Er hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses dem Schriftführer ausdrücklich zu Protokoll zu geben, die Stimmzettel sind vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 15 Vorstand, Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

(1) Der / Die 1. Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende, der / die Schatzmeister / in und der Schriftführer / die Schriftführerin bilden den geschäftsführenden Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der / Die 1. Vorsitzende allein oder der / die 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem / der Schatzmeister / in oder mit dem / der Schriftführer / in sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden Mitglieder des Vorstands von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Chor einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

(4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang ermittelt. Blockwahl ist nicht zulässig, Wiederwahl ist zulässig. Voraussetzung zur Wahl ist persönliche Anwesenheit oder bei Abwesenheit eine vorliegende schriftliche Einverständniserklärung.

(5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

(6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode – gleich aus welchem Grund – aus, so kann der übrige Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hinfällig.

Scheidet mehr als ein Mitglied oder der / die 1. Vorsitzende aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der eine Ergänzungswahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder bis zum Ende der laufenden Amtsperiode durchgeführt wird.

(7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

(8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des/der 1. Vorsitzenden.

(10) Dem Vorstand gehören an:

- der / die 1. Vorsitzende
- der / die 2. Vorsitzende, zugleich Organisationsleiter/in
- der / die Schatzmeister/in
- der / die Schriftführer/in
- zwei Beisitzer/innen, deren Aufgaben vom Vorstand bestimmt werden.

(11) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

(12) Mitglieder des Vorstandes sollen grundsätzlich nur aktive Mitglieder des Chors sein.

§ 16 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei. Er ist verantwortlich für die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für alle sonstigen Belange des Vereins. Er führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand vertritt den Chor in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben; er ist für den ordnungsgemäßen Vollzug des im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets verantwortlich und ermächtigt, über das Vermögen des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei im Rahmen des beschlossenen Etats rechtswirksam zu verfügen.
- (3) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder bei grober Verletzung der Interessen des Vereins auszuschließen.
- (6) Der Vorstand bestimmt die Delegierten, die den Verein im Rahmen seiner Mitgliedschaft vertreten.
- (7) Der / Dem Schatzmeister/in obliegt die Kassen- und Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

§ 17 Chorleiter/in

Der / Die Chorleiter/in ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes Auftreten in der Öffentlichkeit erfolgt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 18 Rechnungsprüfer, Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Vereins.
- (2) Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus der Mitte des Vereins.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Aufgabe, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, auch unter rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
- (4) Beim Vorliegen von konkreten Hinweisen oder Verdachtsmomenten sind die Rechnungsprüfer befugt, ihre Feststellungen neben dem geschäftsführenden Vorstand auch dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Die Rechnungsprüfer legen ihren jährlichen Abschlussbericht dem Vorstand vor, der ihn mit einer Stellungnahme versehen der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastung vorlegt.

IV. Vereinsleben

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit, Ausschluss vom Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern gem. § 5 Abs. 2 bis 4 ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Chors sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahrs
- (4) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (5) Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen, die die eigene Person oder Angehörige betreffen, vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein;
 - b) Abberufung aus der Organstellung, gleich aus welchem Grund;
 - c) Erteilung der Entlastung;
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
- (7) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer dem Mitglied nahestehenden Person betrifft (z. B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).

§ 20 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (4) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (5) Mitteilungen des Vorstands erfolgen mündlich im Rahmen der Chorproben, durch Rundschreiben, Aushang im Probenraum oder durch Veröffentlichung in elektronischen Medien (Homepage).

§ 21 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen; der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
- (4) Protokolle sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorzulegen.

§ 22 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung vornehmen, die nur die sprachliche Form betreffen; er ist ferner befugt, Änderungen der Satzung, die aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erfolgen müssen, mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Änderungen sind auf der Homepage, durch Aushang im Probenraum und mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 23 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher auch nicht ins Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung Anträge gestellt werden.
- (4) Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:
 - a) Finanz- und Gebührenordnung
 - b) Chorordnung
 - c) Uniformordnung
 - d) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - e) Ehrenordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Chors, bekanntgegeben werden. Die Veröffentlichung soll auf der Homepage des Chors erfolgen. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Ferner erfolgt die Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen und durch Aushang im Probenraum.

§ 24 Haftungsbeschränkungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Chorgesangs, bei Proben, Auftritten oder gemeinsamen Fahrten zu Auftritten erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Chors gedeckt sind.

V. Datenschutz

§ 25 Datenschutz

- (1) Der Chor der Hessischen Wasserschutzpolizei erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere für folgende Zwecke:
 - Buchhaltung der Vereinskontoen
 - Ehrung von Mitgliedern des Vereins
 - Bildanfertigung / Bildberichte bei offiziellen Vereinsveranstaltungen

- (2) Im Rahmen der Erforderlichkeit werden folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse benötigt
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - Bankverbindung
 - Angabe der Erreichbarkeit per Telefon (stationär oder mobil)
 - Angabe einer Erreichbarkeit per Telefax oder E-Mail
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Daten aus Absatz 2 unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes besteht das Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, deren Empfänger sowie Zweck der Speicherung und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Umgang mit den erhobenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen oder eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens dreiviertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen an die Hessische Polizeistiftung, GbR, Friedrich-Ebert-Allee 12, Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. 3. 2018 beschlossen.
- (2) Mit dieser Satzung tritt der Chor der Hessischen Wasserschutzpolizei e. V. mit allen Mitgliedern die Rechtsnachfolge des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei an, der sich am 11. Februar 1969 als WSP-Gesangsgruppe gegründet hatte.